

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) der Helot-Gruppe

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für das Mietgeschäft der Helot Gruppe mit unseren Kunden („Mieter“), sowie für mit der Vermietung in Zusammenhang stehende Serviceleistungen
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AMB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Mieter gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AMB des Mieters die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Bestellung der Mietsache durch den Mieter gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach Zugang anzunehmen.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung.
- (3) Reservierungen erfolgen unverbindlich und begründen keine Rechtsansprüche.
- (4) Sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind wir berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

§ 3 Mietdauer

- (1) Die Mietzeit beginnt an dem zwischen uns und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt 7 Tage, sofern keine abweichende Mindestmietdauer, oder ein fester Mietzeitraum vereinbart wurde.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter die Mietsache nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann Helot nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. Helot ist berechtigt, von dem Mieter den Ersatz etwaiger Schäden zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.
- (3) Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist Helot berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort der Mietsache zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung bzw. Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete an Helot zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von Helot gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter Helot die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe der Mietsache weiter und endet erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Für Kündigungen durch Helot gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Kündigungsfrist jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Mieters werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch

unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 6 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport

(1) Die Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – an dem Helot Standort, an dem die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist. Der Mieter hat anschließend für den Transport der Mietsache an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung der Mietsache, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Wirken Mitarbeiter von Helot bei der Be- und/oder Entladung mit, handeln sie insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters (§ 278 BGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und auch die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z. B. Gurte oder Ketten) den vorgenannten VDI-Richtlinien sowie ADR entsprechen.

(2) Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Helot übernimmt Helot oder ein von Helot beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport der Mietsache zu dem vom Kunden vorgegebenen Einsatzort. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart wird die Ware auf dem Transportfahrzeug auf der nächstgelegenen befestigten Straße zur Selbstentladung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

(3) Helot überlässt dem Mieter die Mietsache in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat die Mietsache bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Wenn der Kunde bei Anlieferung keinen vor Ort Abnahmeberechtigten mitteilt, oder die Abnahme nicht erfolgt, gelten die Angaben auf dem elektronisch, in Textform übersandten Lieferschein / Übergabeprotokoll.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der regulären Lageröffnungszeiten, in gereinigtem Zustand zurückzugeben, sofern sich Helot nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Erklärt Helot sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden, wird die Abholung der Mietsache durch Helot veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist. Die Obhutspflicht des Mieters für die Mietsache bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch Helot bestehen.

(5) Etwaige Beschädigungen und Mängel der Mietsache hat der Mieter Helot bei der Rückgabe der Mietsache vollständig und unverzüglich mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder Helot den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht etwaige Beschädigungen und Mängel der Mietsache schriftlich auch der Helot Station, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

(6) Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden und Vollständigkeit findet erst nach Rückkehr der Mietsache in der jeweiligen Helot-Mietstation statt. Dies gilt auch, wenn Helot den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von Helot etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Helot abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der Helot, bereits dem Transportpersonal von Helot oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe der Mietsache für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Bei Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf der jeweiligen Grundmietzeit erfolgt eine taggenaue Abrechnung, gemäß den im Angebot angegebenen Tarifen, bis zum Tage der Rückgabe der Mietsache.

(3) In Ermangelung der Angabe eines entsprechenden Tarifes hinsichtlich einer Mietzeitverlängerung im Angebot, erfolgt die Abrechnung nach Tagespreis entsprechend der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

(4) Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit der Mietsache innerhalb des Vertragsgebiets. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung etc. stellt Helot dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

(5) Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins - soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde - bei Vertragsschluss im Voraus zu entrichten.

(6) Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

(7) Alle vertraglichen Zahlungen werden jedenfalls mit Zugang der Rechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung. Dem Mieter obliegt der Nachweis eines späteren oder fehlenden Zugangs.

(8) Sollte eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden befindet sich der Mieter nach Fälligkeit in Verzug; einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es nicht.

(9) Zahlungen haben sofort ohne Abzug nur auf das in der Rechnung angegebene Firmenkonto der Helot oder an mit schriftlicher Geldempfangsvollmacht versehene Bevollmächtigte zu erfolgen. Bei Überweisung oder Scheckzahlung gilt als Bezahlung erst der Eingang des Gegenwerts auf unserem Konto.

(10) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist Helot berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

(11) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt Helot vorbehalten.

§ 8 Kaution

(1) Für den Fall der Nutzung der Mietsache außerhalb Deutschlands, wird eine von Helot zu bestimmende Kaution oder selbstschuldnerische Bürgschaft eines der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden Kreditinstituts verlangt, die nach Rückgabe der Mietsache erstattet bzw. zurückgeben wird.

(2) Helot ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den Anspruch des Mieters auf Rückforderung der Kaution mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadensersatzansprüchen aufzurechnen.

§ 9 Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat die Mietsache bestimmungsgemäß und verkehrsüblich innerhalb des Vertragsgebiets zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen. Der Mieter darf die Mietsache ausschließlich mit den von Helot zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.

(2) Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch Helot.

(3) Eine Betankung der Mietsache mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen ist nicht zulässig.

(4) Der Mieter verpflichtet sich die ihm überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln, die Bedienungsvorschriften einzuhalten, und die Mietsache nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit der Mietsache oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung der Mietsache notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Helot schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung der Mietsache.

(5) Der Einsatz der Mietsache außerhalb des Vertragsgebiets sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Helot unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an Helot ab. Helot nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat Helot etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die Helot aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

(6) Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung der Mietsache (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber Helot unverzüglich in Textform anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, Helot bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

(7) Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in die Mietsache, hat der Mieter auf das Eigentum von Helot hinzuweisen und Helot unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Mieter ist dafür verantwortlich die Voraussetzungen für An- und Abtransport der Mietsachen zu schaffen. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit der Mietsache und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie Helot auf etwaige Risiken hinzuweisen.

(9) Der Mieter hat die Mietsache sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt – unabhängig von der Dauer des Mietvertrags - bis zur Rückgabe der Mietsache bei Helot, im Falle eines von Helot durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung der Mietsache am vereinbarten Abholort.

(10) Helot ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung der Mietsache jederzeit berechtigt, die Mietsache selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

§ 10 Untervermietung

(1) Der Mieter ist grundsätzlich nicht zur Untervermietung berechtigt.

(2) Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Helot.

(3) In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, diese allgemeinen Mietbedingungen zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen

§ 11 Mängelansprüche des Mieters

(1) Für die Rechte des Mieters bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Mietsache getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Mietsache gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht sind.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), übernehmen wir keine Haftung.

(4) Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter Helot unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von Helot auf eigene Kosten beseitigt.

(5) Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber Helot rügt.

(6) Helot übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter die vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietsache nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

§ 12 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AMB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Mietsache übernommen haben und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Verlust oder Beschädigung

Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache trägt der Mieter.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche von Helot kann der Mieter nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(2) Dem Mieter steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AMB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist der Gerichtsstand in Berlin. Helot kann seine Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Daten werden manuell und elektronisch bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinem anderen als den Vertragszwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

(2) Helot verpflichtet sich darüber hinaus, alle aus dem Firmenbereich des Mieters stammenden Informationen und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Beauftragung zu verwenden.

(3) Der Mieter verpflichtet sich dazu, alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der vermieteten Anlagen erforderlichen Anzeigen sowie Genehmigungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

(4) Die Abtretung von Forderungen gegen Helot, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Helot.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

(6) Rechnungen und Lieferscheine werden dem Mieter per Email als PDF übersandt.

Stand: 23.06.2021